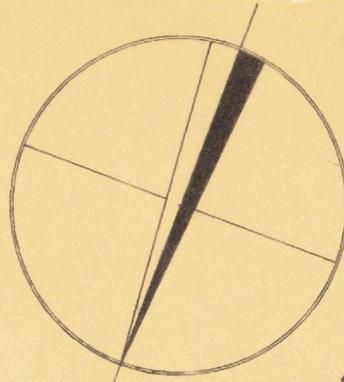


BEBAUUNGSPLAN NR. 13

OLPE-OBERVEISCHEDE „Am Göterberg“

MASSTAB 1:1000



2. Ausfertigung

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NRW S. 606 / S. 2020),
 § 24 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBl I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BBl I S. 1237),
 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in der Sitzung am 13. 11. 1974 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8 Geschöflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- Parkboxen, Sicherheitsstreifen, Fahrbahn, Gehweg, Böschung, Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche

A. Festsetzungen gem. § 9(1) u. (5) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- WA MI**
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.
 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen
 Das ist der gem. § 23 BauNVO durch Baugrenzen (blau) festgelegte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden können. Im Einzelfall darf der mit der Grundflächenzahl (GRZ) errechnete überbaubare Anteil des Baugrundstücks (zulässige Grundfläche) nicht überschritten werden. Ergibt sich nach der Berechnung, daß die zulässige Grundfläche größer ist als die im Plan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche, so kann sie nicht voll ausgenutzt werden.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig.
- Garagen sind gem. § 12 BauNVO in allen Baugebieten auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch ist aus verkehrstechnischen Gründen ein Mindestabstand von 5,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
- Sichtflächen
 Sie sind von baulichen Anlagen, Einfriedigung, Böschungen, Anpflanzungen usw. über 0,60 m Höhe freizuhalten (gemessen vom Fahrbahnrand)

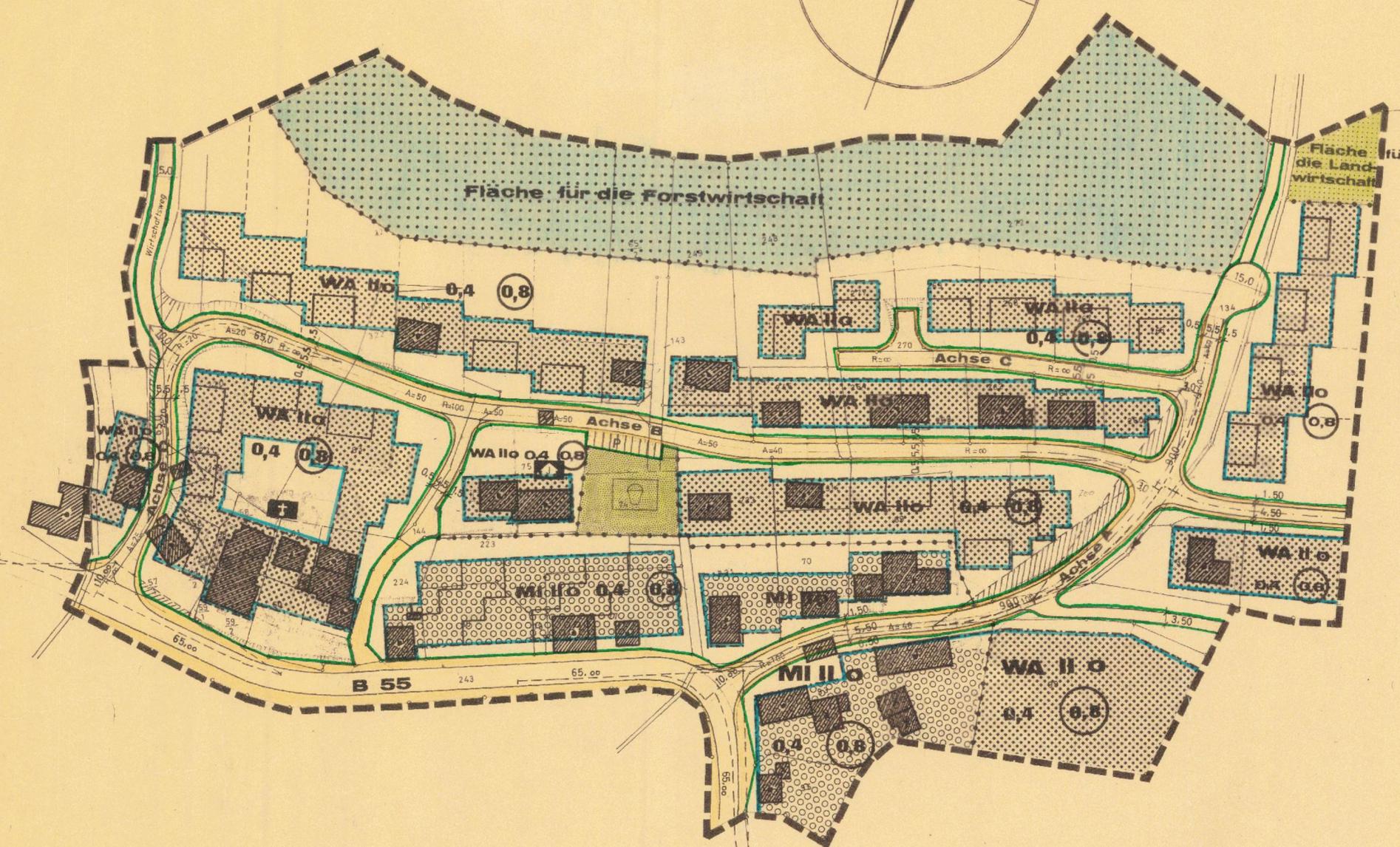
B. Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Geplante neue Grundstücksgrenzen

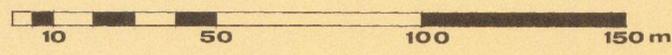
C. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.
 Im Geltungsbereich dieser Satzung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Oberveischede der ehemaligen Gemeinde Helden - Teilplan D - vom 13.4.1967) außer Kraft.

gez. Enders gez. Kleffken gez. Wurm
 Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer



Satzung der Stadt Olpe
 vom 29. 4. 1975
Bebauungsplan Nr. 13
OLPE-OBERVEISCHEDE „Am Göterberg“
 Gem. Rhode Flur 31 11w.



Aufstellungsbeschluss	Beschluss zur öffentl. Auslegung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Inkrafttreten	Geometrische Eindeutigkeit	Planung
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat gemäß § 2 (1) des BBauG in der Sitzung am 14. 11. 1973 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Olpe, den 22. 11. 1973 Der Stadtdirektor: gez. Dr. Elbers	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat in der Sitzung am 14. 11. 1973 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen. Olpe, den 22. 11. 1973 Der Stadtdirektor: gez. Dr. Elbers	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 27. 6. 1974 gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5. 7. 1974 bis 5. 8. 1974 einschließlich öffentlich ausgelegt. Olpe, den 22. 10. 1974 Der Stadtdirektor: gez. Dr. Elbers	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 17. April 1975 Az.: 34.4.1.24 - 273/73 genehmigt worden. Der Regierungspräsident Arnberg Im Auftrage: L. S. gez. Gerhards	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23. 5. 75 bekanntgemacht worden. Olpe, den 4. 6. 1975 Der Stadtdirektor: I. V. gez. Mitschy Städt. Verw.-Direktor	Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Olpe, den 21. Juni 1974 H. Rhode Krs. Verm. Dir.	Dieser Plan ist vom Bauamt der Stadtverwaltung Olpe erarbeitet worden. Olpe, den 2. 11. 1973 Der Stadtdirektor: Im Auftrage: gez. Löblich Architekt